

# RS Lvwg 2019/2/9 LVwG-S-10/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.02.2019

## Norm

WRG 1959 §31

VStG 1991 §22 Abs1

## Rechtssatz

Eine verfassungsrechtliche unzulässige Doppelbestrafung liegt nach der Rechtsprechung (vgl VwGH 2017/05/0294) dann vor, wenn eine Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war und dabei der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt des Täterverhaltens vollständig erschöpft. Umfasst das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung, so entfällt ein weitergehendes Strafbedürfnis.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Verständigungspflicht; Doppelbestrafung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2019:LVwG.S.10.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)